

Mehr Eigenverantwortung für Betriebe

Neue DGUV Vorschrift 2 bringt Änderungen der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung

Die neue DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ wurde am 8. Dezember von der Vertreterversammlung der BG Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM) beschlossen. Sie gilt ab dem 1.1.2011 für die Betriebe der BG ETEM und löst die bisher gültige BGV A2 ab.

Die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung nach dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) ist ein wesentlicher Baustein der betrieblichen Arbeitsschutzorganisation. Seit Jahren wird die Reform der Regelbetreuung für Betriebe mit mehr als 10 Beschäftigten intensiv diskutiert, jetzt liegt das Ergebnis vor.

Die neue DGUV Vorschrift 2 enthält ein völlig neues Konzept für die Regelbetreuung in Betrieben mit mehr als zehn Beschäftigten. Die Neuregelung hat vor allem das Ziel, den Betreuungsumfang und die Betreuungsleistungen stärker als bisher an den betrieblichen Gefährdungen und Gegebenheiten sowie dem daraus sich ergebenden Betreuungsbedarf auszurichten. Daneben soll die Betreuung für alle Betriebe nach einheitlichen Grundsätzen, unabhängig von der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Unfallversicherungsträger, erfolgen: gleiche Anforderungen für gleichartige Betriebe! Auch die Eigenverantwortung der Betriebe soll gestärkt werden, indem die betrieblichen Arbeitsschutzakteure bei der Festlegung von Betreuungsumfang und Betreuungsleistungen eingebunden werden. Als Konsequenz daraus werden die Betreuungsleistungen für alle Beteiligten transparenter und leichter nachvollziehbar als bisher. Eine hohe Qualität der Betreuung muss sichergestellt sein.

Regelbetreuungskonzept für Betriebe mit mehr als 10 Beschäftigten

Die Gesamtbetreuung setzt sich aus den beiden Bestandteilen

- Grundbetreuung und
- betriebspezifische Betreuung

zusammen. Für die Grundbetreuung gelten feste Einsatzzeiten. Die Aufgaben und Leistungen sowie den zeitlichen Umfang der betriebspezifischen Betreuung muss der Unternehmer dagegen selbst ermitteln und festlegen. Dabei muss er sich vom Betriebsarzt und von der Fachkraft für Arbeitssicherheit beraten lassen. Der Betriebsrat hat bei diesem Verfahren ein Recht auf Mitwirkung. Die vereinbarten Ergebnisse müssen schriftlich dokumentiert werden.

Die Grundbetreuung

Der Begriff der Grundbetreuung wird sowohl für die Regelbetreuung in Kleinstbetrieben (bis zu 10 Beschäftigte) wie auch für die Regelbetreuung in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten verwendet. Inhalte, Umfänge und Häufigkeit der jeweiligen Grundbetreuung unterscheiden sich allerdings. Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die Regelbetreuung in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten.

Betreuungsmodelle der DGUV Vorschrift 2 (BG ETEM)		
Betriebsgröße (Anzahl der Beschäftigten)	Betreuungsmodelle	
	Unternehmermodell	Regelbetreuung
≤ 10	wählbar anstelle der Regelbetreuung	feste Betreuungsfristen
11 – 50		Grund- und betriebspezifische Betreuung
> 50	nicht möglich	

Im Rahmen der Grundbetreuung müssen Sicherheitsfachkräfte und Betriebsärzte elementare Aufgaben nach den §§ 3 und 6 des Arbeitssicherheitsgesetzes erbringen. Die Aufgaben der Grundbetreuung sind in neun Aufgabenfelder gegliedert. Der Anhang 3 der DGUV Vorschrift 2 enthält zu jedem Aufgabenfeld nähere Erläuterungen und mögliche einzelne Leistungen. Diese Beschreibungen sollen eine Hilfestellung für die betriebliche Umsetzung sein und die Abgrenzung zur betriebspezifischen Betreuung erleichtern.

Aufgabenfelder der Grundbetreuung
1. Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung (Beurteilung der Arbeitsbedingungen)
2. Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung – Verhältnisprävention
3. Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung – Verhaltensprävention
4. Unterstützung bei der Schaffung einer geeigneten Organisation und Integration in die Führungstätigkeit
5. Untersuchung nach Ereignissen
6. Allgemeine Beratung von Arbeitgebern und Führungskräften, betrieblichen Interessenvertretungen, Beschäftigten
7. Erstellung von Dokumentationen, Erfüllung von Meldepflichten
8. Mitwirken in betrieblichen Besprechungen
9. Selbstorganisation

Einsatzzeiten

Für die Aufgabenfelder der Grundbetreuung steht Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit ein festes Zeitkontingent zur Verfügung. Diese „Einsatzzeiten“ sind nicht wie bisher für jede Fachdisziplin einzeln festgelegt, sondern werden als Einsatzzeitsumme für Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit vorgegeben. Die Verteilung der Einsatzzeiten auf die beiden Fachdisziplinen erfolgt durch den Betrieb entsprechend den spezifischen betrieblichen Erfordernissen und Gegebenheiten. Dabei müssen allerdings folgende Untergrenzen beachtet werden:

Jede Fachdisziplin muss mindestens 20 % des Grundbetreuungsumfangs und mindestens 0,2 Stunden pro Jahr und Beschäftigtem erhalten.

Wege-/Fahrzeiten von Betriebsärzten und Sicherheitsfachkräften können nicht auf die Einsatzzeiten angerechnet werden.

Betreuungsgruppen

Die Einsatzzeiten sind gestaffelt nach drei „Betreuungsgruppen“. Um die zutreffende Betreuungsgruppe zu ermitteln, muss der Betrieb zunächst seine Betriebsart

feststellen. Die Betriebsarten sind gemäß dem WZ (Wirtschaftszweige)-Schlüssel, der dem europäischen NACE-Code entspricht, eingeteilt und den Betreuungsgruppen zugeordnet. Bei der Zuordnung eines Betriebs zu einer Betriebsart ist der vorherrschende Betriebszweck ausschlaggebend. Eine Unterscheidung nach einzelnen Tätigkeiten oder Betriebsbereichen, z. B. Fertigung, Vertrieb oder Verwaltung, ist nicht möglich. Die Zuordnung zu einer der drei Betreuungsgruppen gilt für den gesamten Betrieb.

Einsatzzeiten der Grundbetreuung			
	Betreuungsgruppe I	Betreuungsgruppe II	Betreuungsgruppe III
Gefährdungen	hoch	mittel	niedrig
Einsatzzeitsumme Betriebsarzt + Fachkraft (Std./Jahr je Beschäftigtem)	2,5	1,5	0,5
Geringste mögliche Einsatzzeit je Fachdisziplin (Std./Jahr je Beschäftigtem)	0,5	0,3	0,2

Die Berechnung der gesamten Grundbetreuungs-Einsatzzeit pro Jahr erfolgt durch Multiplikation des Einsatzzeitenfaktors (0,5 oder 1,5 oder 2,5) mit der Gesamtzahl der Beschäftigten des Betriebs. Die Einsatzzeitenfaktoren sind unabhängig von der Betriebsgröße konstant (keine Einsatzzeitendegression).

In der Fassung der BG ETEM enthält die Anlage 2 der DGUV Vorschrift 2 eine Liste der Betriebsarten aus ihrem Zuständigkeitsbereich. Die vollständige Liste aller Zuordnungen wird bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung im Mustertext der DGUV Vorschrift 2 geführt.

Die Zuordnung der Betriebsarten zu den Betreuungsgruppen wurde von den zuständigen Unfallversicherungsträgern vorgenommen. Dabei wurden einheitliche Kriterien zugrunde gelegt: typische Gefährdungen und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren sowie die Unfall- und Berufskrankheitenhäufigkeiten auf Basis des Stichjahres 2007. Diese Kriterien wurden vom Fachausschuss „Organisation des Arbeitsschutzes“ festgelegt. Mit diesem Verfahren wird sichergestellt, dass jede Betriebsart – unabhängig von der Zugehörigkeit einzelner Betriebe zu einem UV-Träger – einheitlich einer Betreuungsgruppe zugeordnet ist. Unterschiedliche Einsatzzeiten für Betriebe gleicher Art sind ausgeschlossen.

Die betriebspezifische Betreuung

Die betriebspezifische Betreuung ergänzt die Grundbetreuung und soll sicherstellen, dass betriebliche

Besonderheiten, z. B. spezifische Gefährdungen, in der Betreuung angemessen berücksichtigt werden. Daher ist eine pauschale, generell gültige Festlegung von Einsatzzeiten für diesen Teil der Betreuung nicht möglich. Die Betreuungsleistungen und der Betreuungsumfang müssen vielmehr in jedem einzelnen Betrieb ermittelt und festgelegt werden. Das Ergebnis dieses Prozesses muss regelmäßig überprüft werden und falls erforderlich angepasst werden. Eine bereits vorliegende qualitativ hochwertige Gefährdungsbeurteilung erleichtert diese Arbeit.

Aufgabenfelder der betriebsspezifischen Betreuung

Die betriebsspezifische Betreuung enthält insgesamt 16 Aufgabenfelder, darunter sind Aufgabenfelder, die regelmäßig vorliegen und solche, die eher temporär auftreten. Daher dürfte der Umfang und die Leistungen dieses Teils der Betreuung in einem Betrieb kaum über Jahre hinweg konstant bleiben, sondern sollte sich entsprechend der betrieblichen Entwicklung sowie dem Stand von Sicherheit und Gesundheit dynamisch verhalten.

In Anhang 4 der Unfallverhütungsvorschrift werden mögliche Leistungen (Aufwandskriterien) für die einzelnen Aufgabenfelder beschrieben. Dies soll es den Betrieben ermöglichen, den Umfang der Betreuung zu ermitteln.

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sind im Rahmen der betriebsspezifischen Betreuung zu erbringen (Aufgabenfeld 1.4). Der dafür erforderliche Zeitaufwand darf nicht auf die Einsatzzeiten der Grundbetreuung angerechnet werden.

Ermittlung des Betreuungsumfangs

Für jedes Aufgabenfeld muss der Unternehmer anhand von Auslösekriterien prüfen, ob es für den eigenen Betrieb „relevant“ ist, d. h. ob in diesem Aufgabenfeld Betreuungsbedarf besteht. Diese Prüfung muss regelmäßig erfolgen, insbesondere nach wesentlichen Änderungen im Betrieb. Weiterhin müssen die zu erledigenden Aufgaben und der dafür erforderliche Personalaufwand festgelegt werden. Bei diesem Prozess muss sich der Unternehmer von Betriebsarzt und Sicherheitsfachkraft beraten lassen. Der Betriebsrat hat

Die Aufgabenfelder der betriebsspezifischen Betreuung

- 1. Regelmäßig vorliegende betriebsspezifische Unfall- und Gesundheitsgefahren, Erfordernisse zur menschengerechten Arbeitsgestaltung (8 Aufgabenfelder):**
 - 1.1 Besondere Tätigkeiten
 - 1.2 Arbeitsplätze und Arbeitsstätten, die besondere Risiken aufweisen
 - 1.3 Arbeitsaufgaben und Arbeitsorganisation mit besonderen Risiken
 - 1.4 Erfordernis arbeitsmedizinischer Vorsorge
 - 1.5 Erfordernis besonderer betriebsspezifischer Anforderungen beim Personaleinsatz
 - 1.6 Sicherheit und Gesundheit unter den Bedingungen des demografischen Wandels
 - 1.7 Arbeitsgestaltung zur Vermeidung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren, Erhalt der individuellen gesundheitlichen Ressourcen im Zusammenhang mit der Arbeit
 - 1.8 Unterstützung bei der Weiterentwicklung eines Gesundheitsmanagements
- 2. Betriebliche Veränderungen in den Arbeitsbedingungen und in der Organisation (5 Aufgabenfelder):**
 - 2.1 Beschaffung von grundlegend neuartigen Maschinen, Geräten
 - 2.2 Grundlegende Veränderungen zur Errichtung neuer Arbeitsplätze bzw. der Arbeitsplatzausstattung; Planung, Neuerrichtung von Betriebsanlagen; Umbau, Neubaumaßnahmen
 - 2.3 Einführung völlig neuer Stoffe, Materialien
 - 2.4 Grundlegende Veränderung betrieblicher Abläufe und Prozesse; grundlegende Veränderung der Arbeitszeitgestaltung; grundlegende Änderung, Einführung neuer Arbeitsverfahren
 - 2.5 Spezifische Erfordernisse zur Schaffung einer geeigneten Organisation zur Durchführung der Maßnahmen des Arbeitsschutzes sowie der Integration in die Führungstätigkeit und zum Aufbau eines Systems der Gefährdungsbeurteilung
- 3. Externe Entwicklung mit spezifischem Einfluss auf die betriebliche Situation (2 Aufgabenfelder):**
 - 3.1 Neue Vorschriften, die für den Betrieb umfangreiche Änderungen nach sich ziehen
 - 3.2 Weiterentwicklung des für den Betrieb relevanten Stands der Technik und Arbeitsmedizin
- 4. Betriebliche Aktionen, Programme und Maßnahmen (1 Aufgabenfeld):**

Schwerpunktprogramme, Kampagnen sowie Unterstützung von Aktionen zur Gesundheitsförderung

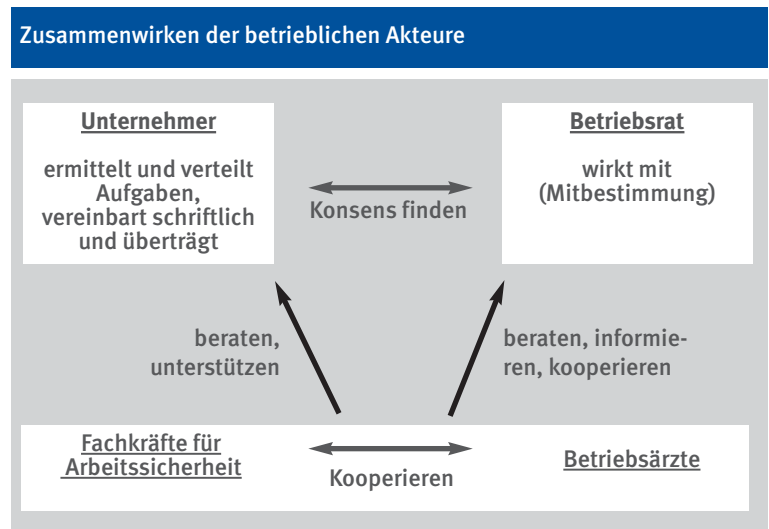
ein Mitwirkungsrecht. Die Betreuungsleistungen werden mit Betriebsarzt und Sicherheitsfachkraft schriftlich vereinbart.

In Anhang 4 der Vorschrift ist ein Verfahren beschrieben, wie der Umfang der betriebspezifischen Betreuung festgestellt werden kann. Dieses Verfahren ist in seiner Gesamtheit nicht rechtsverbindlich. Es enthält für jedes Aufgabenfeld eine Reihe von Auslösekriterien. Sobald mindestens ein Auslösekriterium erfüllt ist, ist das Aufgabenfeld für den Betrieb relevant. In einem zweiten Schritt werden dann die Betreuungsleistungen und der Personalaufwand, also der zeitliche Umfang der Betreuung, ermittelt.

Ergänzend zum Verfahren des Anhangs 4 entwickelt die BG ETEM Empfehlungen bzw. Handlungshilfen. Damit soll es den Betrieben erleichtert werden, ihren Betreuungsbedarf zu ermitteln.

Unabhängig davon, welches Verfahren angewandt wird, um die Leistungen der betriebspezifischen Betreuung zu ermitteln: das Zusammenwirken von

Unternehmens- bzw. Betriebsleitung, Betriebsarzt, Fachkraft für Arbeitssicherheit und – sofern vorhanden – Betriebsrat ist von großer Bedeutung. Gerade die Fachkräfte mit ihrer hohen betrieblichen Präsenz sollten diese Chance zur Kooperation nutzen.



Die neue DGUV Vorschrift 2 – Eine Chance für mehr Arbeitsschutz

Die neue Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2) bedeutet einen Systemwechsel in der Regelbetreuung für Betriebe mit mehr als 10 Beschäftigten. Nicht allein starre Einsatzzeiten werden die Betreuung künftig kennzeichnen, sondern zunehmend individuelle Aufgaben- und Leistungsbeschreibungen. Das stärkt die betriebliche Eigenverantwortung, erfordert allerdings eine intensive Beschäftigung mit den betrieblichen Bedingungen und eine enge Kooperation aller Akteure im Arbeitsschutz. Die Bedeutung der Gefährdungsbeurteilung wird weiter zunehmen, da sie

wesentliche Grundlage für die Ermittlung des Betreuungsumfangs der betriebspezifischen Betreuung ist. Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärzten bereitet das neue Konzept sicher zunächst Arbeit. Es verlangt, bisherige Gewohnheiten zu hinterfragen und führt zu einem Dialog über die Inhalte der Betreuung. Langfristig kann die neue Vorschrift aber dazu beitragen, die Akzeptanz der sicherheitstechnischen und betriebsärztlichen Betreuung durch erhöhte Transparenz zu steigern. Der Aufwand bei der Einführung des neuen Systems wird sich lohnen.

Betreuung der Kleinbetriebe

Die Harmonisierung und Neugestaltung der Kleinbetriebsbetreuung erfolgte in einem ersten Reformschritt bereits in den Jahren 2005 und 2006. Damit verbunden war eine Neuordnung der Betreuungskonzepte für Kleinbetriebe.

Neu eingeführt wurde seinerzeit eine Regelbetreuung für Kleinbetriebe mit bis zu 10 Beschäftigten, die auf verbindliche Einsatzzeiten verzichtete. Eine in regelmäßigen Zeitabständen durchzuführende Grundbetreuung sowie ergänzende anlassbezogene Betreuungen sind Kernpunkte dieses Betreuungskonzepts. Bedingt durch

Regelbetreuung für Kleinbetriebe mit bis zu 10 Beschäftigten nach der DGUV Vorschrift 2 (BG ETEM)		
Betreuungsgruppe	Maximale Frist Grundbetreuung	Umfang der Grundbetreuung (Richtwert)
I	1 Jahr	8 Stunden
II	3 Jahre	8 Stunden
III	5 Jahre	8 Stunden

die Fusion der vier ehemaligen Berufsgenossenschaften BGFE, TBBG, BGFV und BGDV werden in der BG ETEM-Fassung der DGUV Vorschrift 2 einzelne Bestimmungen angeglichen.

Unternehmermodell: zukunftssicher

Kleinbetriebe mit bis zu 50 Beschäftigten haben weiterhin die Möglichkeit, alternativ zur Regelbetreuung am Unternehmermodell („alternative Betreuung“) teilzunehmen. Bei dieser Betreuungsform muss der Unternehmer zunächst Motivations- und Informationsmaßnahmen absolvieren. Anschließend muss er externe Beratung bedarfsgerecht in Anspruch nehmen – entsprechend den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung bzw. bei bestimmten, in der Unfallverhütungsvorschrift festgelegten Anlässen. Das Unternehmermodell existierte bereits vor 2005 in verschiedenen Varianten und wurde mit der Reform der Kleinbetriebsbetreuung von den gewerblichen Berufsgenossenschaften nach einheitlichen Grundsätzen harmonisiert.

Die positiven Wirkungen des Unternehmermodells für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz in Kleinbetrieben wurde in umfangreichen Evaluationen nachgewiesen (siehe Brücke-Ausgabe 3/2009). In der DGUV Vorschrift 2 sind die Regelungen des Unternehmermodells in Anlage 3 für die gesamte BG ETEM verankert. Auch Kleinbetriebe der ehemaligen Berufsgenossenschaft der Gas-, Fernwärme- und Wasserwirtschaft (BGFV) haben ab 2011 die Möglichkeit, am Unternehmermodell teilzunehmen.

DR. RALPH HETRICH
hettrich.ralph@bgetem.de

„DGUV Vorschrift 2“ ersetzt BGV A2

Die Kurzbezeichnung „DGUV Vorschrift 2“ weist darauf hin, dass diese Unfallverhütungsvorschrift für den gesamten Bereich der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung der öffentlichen Hand einheitlich gestaltet ist. Nach der Fusion der ehemaligen Dachverbände HVBG (Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften) und BUK (Bundesverband der Unfallkassen) übernimmt jetzt die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) eine wichtige Rolle bei der Erarbeitung bzw. Überarbeitung von Vorschriften und Regeln.

Die bisher gültige Vorschrift BGV A2 war 2005 bzw. 2006 für die vier ehemaligen Berufsgenossenschaften, aus denen die BG ETEM entstanden ist, jeweils eigenständig erlassen worden. Die Gültigkeit der Regelbetreuung in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten ist in der BGV A2 bis zum 31. 12. 2010 befristet.

Weiterführende Informationen:

Erläuterungen und Hinweise zur DGUV Vorschrift 2:
www.bgetem.de/dguv-vorschrift-2

Mustertext der DGUV Vorschrift 2:
www.dguv.de ▶ [Webcode d106697](http://www.dguv.de)

Workshop zur neuen DGUV Vorschrift 2



Fotolia / Lisa F. Young

Die neue DGUV Vorschrift 2 bringt Änderungen bei der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung. Das bedeutet auf den ersten Blick mehr Aufwand für die Akteure, stellt aber auch eine Chance für mehr Arbeitsschutz dar. In dem Workshop sollen

Änderungen und Möglichkeiten erläutert und diskutiert werden.

Inhalte des Workshops:

- Informationen zur DGUV Vorschrift 2
- Grundbetreuung
- Betriebsspezifische Betreuung
- Ermittlung des Betreuungsumfangs für Sicherheitsfachkräfte und Betriebsärzte

- Handlungshilfen
- Gefährdungsbeurteilung.

Zielgruppe:

Sicherheitsfachkräfte, Betriebsärzte, Betriebsräte und Unternehmer.

Termin: 30. 5. – 1. 6. 2011 in Bad Münstereifel

Anmeldung:

Die Kurzbezeichnung des Workshops lautet: „F 03 Vorschrift 2“. Bitte geben Sie bei der Anmeldung diese Kurzbezeichnung an.

Telefon: 0221 3778-6464, Telefax: 0221 3778-6027

E-Mail: schulung@bgetem.de

Eine Anmeldung per Internet ist nicht möglich

CLAUDIA ORTMANN ortmann.claudia@bgetem.de